

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig  
Zweckverband Zentralkläranlage Mendig  
Marktplatz 3  
56743 Mendig

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude  
Kurfürstenstraße 12-14  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2955  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

28.11.2023

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
323-V32-137-04 069-30471/2023	20.03.2023	Daniela Forneck Daniela.Forneck@sgdnord.rlp.de	0261 120-2902 0261 120-882902

Bitte immer angeben!

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag des Zweckverband Zentralkläranlage Mendig auf  
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser  
aus dem ehemaligen Abwehrbrunnen in der Gem. Thür, Flur 11, Flurst. 188/5**  
Antragsteller: Verbandsgemeindeverwaltung Mendig für  
Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

## BESCHEID

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 und 47 WHG sowie der §§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe c) aa), 45 Ziff. 3, 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG ergeht folgende Entscheidung:

1/18

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle: Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**  
Kurfürstenstraße, Südallee  
Behindertenparkplatz:  
Ecke Südallee / Rizzastraße

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.G:\Ref. 32\Post\137\04\069\V32\VG\_Mendig\Abwehrbrunnen KA Mendig\2023-30471 231128 Erlaubnis Brunnen Kläranlage Mendig.docx

## Erlaubnis

Dem Zweckverband Zentralkläranlage Mendig wird auf Antrag vom 20.03.2023 die für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Betriebswasserversorgung (Brauchwasser) der Kläranlage Mendig erteilt.

### BENUTZUNG

#### Zweck, Art, Maß und Umfang

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser wie folgt:

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr. DIGIWAB-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Brunnen	Abwehrbrunnen KA Mendig 301000018 NN	Thür	Thür	11	188/5	380 328	5 579 607

Koordinatensystem: UTM/ETRS89, Zone 32U

Die Erlaubnis wird erteilt für die Verwendung des entnommenen Wassers als Brauchwasser zur Betriebswasserversorgung der Kläranlage Mendig.

#### Die zulässige Höchstentnahmemenge beträgt:

**9,25 m<sup>3</sup>/h**

**185 m<sup>3</sup>/d**

**65.000 m<sup>3</sup>/a**

## **PLAN UND ANTRAGSUNTERLAGEN**

Dem Bescheid liegen die vom Büro Wasser und Boden GmbH erstellten Unterlagen und Pläne mit Datum vom März 2023 zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die Mehrausfertigungen wurden wie folgt verteilt:

- 2. Ausfertigung SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, Obere Wasserbehörde
- 3. Ausfertigung SGD Nord, Referat 31, Wasserbuch
- 4. Ausfertigung, Untere Wasserbehörde

## **WIDERRUFSVORBEHALT**

Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

## **BEFRISTUNG**

Die Erlaubnis wird bis zum 30.11.2043 befristet.

Ein Antrag auf Neuerteilung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde (Zulassungsbehörde) zu stellen (§ 14 Abs. 3 LWG).

Das Recht zur Gewässerbenutzung erlischt für die einzelne Anlage, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist und der Wasserrechtsinhaber der zuständigen Wasserbehörde innerhalb dieses Zeitraums nicht in einem konkreten Plan erklärt hat, wie ein Anlagenbetrieb wieder aufgenommen werden soll.

## **NEBENBESTIMMUNGEN**

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen). Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis

1. Eine Übertragung der Erlaubnis bedarf in Abweichung der Vorschrift des § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Zulassungsbehörde.
2. Die Wasserentnahme darf nur im Rahmen des beschriebenen Benutzungsumfangs erfolgen (§ 10 WHG).
3. Jede Änderung außerhalb der zugelassenen Ausübung des Wasserrechts nach Art, Maß und Zweck sowie jede wesentliche Änderung an Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dienen, bedürfen einer vorherigen Zulassung.
4. Außer- und Wiederinbetriebnahme, Instandsetzungsarbeiten am Brunnenbauwerk oder der Brunnenverfilterung sowie eine endgültige Stilllegung sind der Zulassungsbehörde anzuzeigen.
5. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Zulassungsbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W 135 rückzubauen.
6. Es ist ein Betriebsbuch für die Fassungsanlage zu führen, in das die Betriebsdaten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Überprüfung von Messgeräten, außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände zu erfassen sind. In die erfassten Daten und Aufzeichnungen ist bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren.
7. Störungen sind unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende einer Störung ist der Zulassungsbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen oder auf die Wassereigenschaften, der getroffenen Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

8. In die Entnahmeleitung müssen in folgender Anordnung eingebaut sein:

- a) Eine Messeinrichtung zur Mengenerfassung vor der ersten Zapfstelle
  - b) Ein abflammbarer Entnahmehahn für Probenahmen
9. Die Messeinrichtung zur Mengenerfassung ist mindestens täglich abzulesen.
10. Am Brunnen ist eine automatische Messeinrichtung mit Datensammler zur Wasserspiegellagemessung einzubauen und zu betreiben. Mindestens aufzuzeichnen sind täglicher Höchststand und täglicher Tiefststand.
11. Alle erfassten Daten sind fortlaufend in das Betriebsbuch einzutragen, das auch elektronisch geführt werden kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Alle Messdaten sind regelmäßig auszuwerten, auf Plausibilität zu prüfen und in geeigneter Form tabellarisch und graphisch zur Darstellung zu bringen.

Jährlich bis zum 31.03 des Folgejahres ist der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde (s. Hinweise) die Datenauswertungen zusammen mit einer fachgutachterlichen Beurteilung vorzulegen. Dazu zählt auch die Angabe der im zurückliegenden Kalenderjahr in der Summe entnommenen Wassermengen.

12. Die regelgerechte Genauigkeit von Messgeräten und die Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen sind dauerhaft zu erhalten und in eigenverantwortlich festzulegenden Abständen oder bei Bedarf durch eine sachkundige Person zu überprüfen.
13. Dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel (WVZ) – als Begünstigter des Wasserschutzgebietes, in dem der Brunnen liegt, der auch als Vorfeldmessstelle für die Wassergewinnung bei Krufft herangezogen werden kann – sowie dazu beauftragten Fachpersonen ist nach Abstimmung ein Zugang zu dem Brunnen zu Messzwecken zu gewähren.  
Dem WVZ sind auf Anforderung die erhobenen Daten, insbesondere zu den Wasserspiegellagen, zur Verfügung zu stellen.

14. Das entnommene Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es darf nicht in das öffentliche Wassernetz und nicht in ein betriebseigenes Netz eingespeist werden, welches mit dem Trinkwassernetz eine unmittelbare Verbindung besitzt.
15. An sämtlichen Zapfstellen ist ein Schild „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
16. Die Fassungsanlage ist gegen den unbefugten Zutritt Dritter zu sichern.
17. Für evtl. anfallendes Überlauf- und Entleerungswasser aus den Fassungsanlagen ist zu beachten: Es darf nur sauberes Wasser so in Gewässer eingeleitet oder breitflächig über die belebte Bodenzone so versickert werden, dass Schäden für Unterlieger, Nachbargrundstücke, Bodenerosion oder nachteilige Veränderungen am Gewässerbett nicht zu besorgen sind. Bei Bedarf hat der Einleitende für entsprechende Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.
18. Behandlungsbedürftiges Abwasser, das z. B. bei Entleerungs-, Spül-, Desinfektionsvorgängen anfällt, ist aufzufangen und in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, im Rahmen der zugelassenen Entnahmemenge auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken (§ 5 WHG).

## **HINWEISE**

Ferner ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
2. Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

3. Die Anlage ist fachgerecht und mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend (DVGW-Regelwerk, sonstige Normung) zu betreiben.
4. Jede Änderung außerhalb der zugelassenen Ausübung des Wasserrechts nach Art, Maß und Zweck sowie jede wesentliche Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, sind nur mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zulässig.
5. Der Betreiber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
6. Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
7. Für den Vollzug dieses Bescheides ist die zuständige Stelle, sofern hier nichts anders geregelt ist, als Obere Wasserbehörde (Zulassungsbehörde) und als wasserwirtschaftliche Fachbehörde die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Kurfürstenstraße 12 – 14  
56068 Koblenz

8. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **GRÜNDE**

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 WHG dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) i. V. m. § 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

### **Feststellung der Art des Vorhabens nach dem UVPG**

Der Antragsgegenstand stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach Maßgabe der §§ 5 und 7 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG muss hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch die Wasser und Boden GmbH betrachtet (siehe Antragsunterlagen). Wesentliche Merkmale für das Vorhaben sind hier die Prüfung des Boden- und Grundwasserhaushalts sowie ggf. grundwasserabhängiger Ökosysteme. Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 2 UVPG erforderliche behördliche „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die vom Antragsteller dazu vorgelegten Angaben beschreiben in geeigneter Weise und vollständig die bei der Vorprüfung für die behördliche Entscheidung zugrunde zu legenden Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG. Anhand dieser ist nach behördlicher Einschätzung festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung wurde über das UVP-Portal der Länder veröffentlicht. Da bei der hier vorliegenden Grundwassergewinnung im gegebenen Grundwasserregime andere Schutzgüter und Standortmerkmale nach Anlage 3 UVPG nicht betroffen sind, beruht die behördliche Einschätzung und Feststellung auf den nachstehend beschriebenen maßgebenden wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Vorhabens und den maßgebenden hydrogeologischen Merkmalen am Vorhabenstandort.

## **Wasserwirtschaftlicher Sachverhalt**

Die Verbandsgemeinde Mendig, Zentralkläranlage Mendig, beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus dem ehemaligen Abwehrbrunnen Kläranlage Mendig.

Der Brunnen liegt innerhalb der rechtskräftig festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kruft. Der Brunnen besitzt eine Tiefe von ca. 23,15 m und einen Durchmesser von 444 mm. Der Abwehrbrunnen ist zwischen 5 – 18 m sowie 20 – 23 m unter Geländeoberkante verfiltert. Die technischen Weiterentwicklungen in der Zentralkläranlage Mendig lassen ein Prozesswasserbedarf von max. 9,25m<sup>3</sup>/h entstehen. Bei einer täglichen Gebrauchszeit von 20 h ergibt sich ein Jahresbedarf von maximal 65.000 m<sup>3</sup>.

Bei einem Pumpversuch im Mai 2016 mit 35 m<sup>3</sup>/h stellte sich innerhalb kurzer Zeit ein annähernd stationärer Zustand bei rd. 1,3 m Absenkung ein. Die Aufspiegelung nach Pumpenstillstand erfolgte ebenso schnell. Die aus den Pumpversuchsdaten abgeschätzte Gebirgsdurchlässigkeit war bei  $3,0 \times 10^{-4}$  m/s zu erkennen.

Die geplante Nutzung mit max. 9,25 m<sup>3</sup>/h ist demgegenüber deutlich geringer. Nachteilige Auswirkungen auf die im gleichen Einzugsgebiet stattfindende Trinkwassergewinnung sind aus der geplanten Grundwassernutzung nicht zu erwarten. Eine hinreichende Bilanzdeckung aus dem Naturhaushalt ist wie folgt zu erkennen:

Der lokal in gutachterlicher Abschätzung zugeordnete oberirdische Einzugsbereich des Brunnens umfasst ca. 2,8 km<sup>2</sup> mit einer jährlichen Grundwasserneubildung von etwa 112.000m<sup>3</sup>/a, entsprechend der aktuellen Datenlage des LfU zur Grundwasserneubildung der Zeitreihe 2003-2021. Zusätzlich ist aus der für die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Kruft bekannten Datenlage zu erkennen, dass der Brunnen in den weiträumig sich erstreckenden Aquifer einbindet, der ausgehend von den Thürer Wiesen bis nach Kruft im Unterbims ausgeformt ist.

Die Gesamtbilanz über das nach aktuellem Stand für die Grundwasserentnahmen am Wasserwerk Kruft sowie den hier zuzulassenden Brunnen zuzuordnende Einzugsgebiet (EZG), das rd. 19 km<sup>2</sup> umfasst und sich bis südlich von Thür erstreckt, ergibt anhand der aktuellen Datenlage des LfU zur Grundwasserneubildung der Zeitreihe 2003-2021 (GWN) eine Größe von rd. 1,25 Mio m<sup>3</sup>/a.

Zusätzlich darf noch ein Anteil aus Hangschichtenwasser hinzugerechnet werden, der hier nicht in das Oberflächengewässer, sondern in den Grundwasserleiter übertritt.

Hintergrund dazu sind zum einen der meist mehrere Meter über dem Grundwasserspiegel schwebend verlaufende Krufter Bach, der zudem teilweise erhöht gegenüber dem umgebenden ausgebimsten Gelände verläuft, und zum anderen weite Flächen des Einzugsgebietes, die als abflusslos zu charakterisieren sind. Der zusätzlich zur GWN zu sehende Anteil kann aus der Bilanz Niederschlag minus Verdunstung abgeschätzt werden und ergibt über das EZG eine mittlere Größe von 19 mm/a. Auf der sicheren Seite liegend erfolgt dazu ein Ansatz für 16,77 km<sup>2</sup> (ohne Thürer Wiesen und dortige südliche Hänge) und mit einer Größe von 10 mm/a, was einer zusätzlichen Einspeisung in den Aquifer von 168.000 m<sup>3</sup>/a entspricht. Damit stehen ein Dargebot von 1.250.000 + 168.000 = 1.418.000 m<sup>3</sup>/a zugelassenen Entnahmen von gleichfalls maximal 1.250.000 m<sup>3</sup>/a am Wasserwerk Kruft und 65.000 m<sup>3</sup>/a an der Kläranlage Mendig gegenüber.

Die Bilanzdeckung ist hier deshalb zu rd. 100 % anzuerkennen, weil das EZG am Nordwestrand mit einer sich an die jeweils getätigten Entnahmen anpassenden Trennstromline zu beschreiben ist. Diese verläuft über den Bereich des Flugplatzes Mendig hinweg bis zu den Thürer Wiesen.

Die beantragte Wasserentnahme von maximal 65.000 m<sup>3</sup>/a kann sich somit auch nicht nachteilig auf die am Wasserwerk Kruft zur Trinkwassergewinnung getätigten Entnahmen auswirken.

Auch insgesamt kann die beantragte Maximalmenge von 65.000 m<sup>3</sup>/a ohne nachteilige Veränderungen für den Grundwasserhaushalt und für den Krufter Bach gewonnen werden, weil der Bach auch ohne die getätigten Entnahmen in seinem Verlauf von den Thürer Wiesen bis nach Kruft durch Versickerung Wasser verlieren würde und weil er oberhalb von Kruft, direkt unterhalb den Brunnen am Wasserwerk, wieder durch den Zutritt anderer Grundwassereinspeisungen, die vom Laacher See her orientiert sind, erneut gespeist wird.

### **Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach EU-WRRL**

Die geplante Grundwasserentnahme von 65.000 m<sup>3</sup>/a steht dem Mengenmäßigen Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers Nette (GWKN-Nr. DEGB\_DERP\_77) nach WRRL nicht entgegen, da nur rund 0,28% der abgeschätzten Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Grundwasserkörpers von ca. 23,1 Mio m<sup>3</sup>/a entnommen

werden sollen. Die Gesamtwasserentnahme im Bereich des Grundwasserkörpers wird mit 5,9 Mio. m<sup>3</sup>/a angegeben.

Nach den amtlich vorliegenden Bewirtschaftungsdaten befindet sich der Grundwasserkörper mengenmäßig in einem guten Zustand

Aufgrund der Nitratkonzentrationen, welche nach den amtlichen Messungen den Schwellenwert der Grundwasserverordnung von 50 mg/l überschreitet, befindet sich der Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Eine nachteilige Veränderung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist durch die Entnahmen nicht zu erwarten.

Eine lokale Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers „Krufterbach“ (GWK-Nr. DERW\_DERP\_271400000\_2) entsprechend der biologischen, chemischen, und physikalisch-chemischen Qualitätskriterien ist aus den Gründen wie unter dem wasserwirtschaftlichen Sachverhalt beschrieben ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch stehen hier die Bewirtschaftungsziele dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Sachliche Gründe für die Entscheidung**

Bei der zugelassenen maximalen Jahresentnahme von 65.000 m<sup>3</sup>/a können ein dauerhaft ausgeglichener Grundwasserhaushalt und eine nachhaltige Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Bei der Entscheidung waren die nach dem Wasserrecht vorgegebenen Sorgfaltspflichten, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, die Zulassungsvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen und Bewirtschaftungsziele sowie sonstige Prüfpflichten nach den §§ 5, 6, 12, 27 und 47 WHG sowie den §§ 9 Abs. 5, 13, 14 Abs. 1, 15, 17, 30, 34 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen. Vorliegend ist nach den vorgenommenen Prüfungen und Bewertungen zu den Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend festzustellen:

Für den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper sind nachteilige Veränderungen seiner Gewässereigenschaften nach Menge und Qualität nicht zu besorgen, eine rechtlich relevante Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers wird vermieden.

Auch für das oberirdische Gewässer, in dessen Einzugsgebiet das Vorhaben liegt, sind nachteilige Veränderungen seiner Gewässereigenschaften nach Menge und Qualität nicht zu besorgen, eine rechtlich relevante Verschlechterung seines ökologischen und seines chemischen Zustands wird vermieden.

Darüber hinaus ist sowohl für den Grundwasserkörper als auch für das oberirdische Gewässer festzustellen, dass das Vorhaben weder den jeweiligen Bewirtschaftungszielen noch einzelnen geplanten Maßnahmen entgegensteht, die zur Verbesserung des jeweiligen Gewässerzustands beitragen.

Weiterhin stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und das Naturschutzreferat der SGD Nord haben der Maßnahme zugestimmt.

Die im Zulassungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. §§ 13 und 47 WHG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt und zum Wohl der Allgemeinheit (u. a. Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz) geboten.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes nicht zu erwarten (§ 12 WHG), so dass die beantragte Gewässerbenutzung erlaubt werden konnte.

## Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Verfahrensaufwand)	807,30 EUR
Auslagen	EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung	EUR

Sie werden festgesetzt auf insgesamt **807,30 EUR**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzzeichens  
10805/23/2109/232/148011111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

### **Anlage**

Ausfertigung der Antragsunterlagen (zurück)  
Empfangsbekanntnis (gegen Rückgabe)

Eberhard Stippler

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich.

Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)), Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Inneren ([www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)) und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de) zu finden.

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sqdnord.rlp.de/de/ueber-die-sqd-nord/datenschutz/>

### **Abdruck**

Referat 31 – Wasserbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstehenden Erlaubnisbescheid erhalten Sie zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die Eintragung ins Wasserbuch soll erst nach Bestandskraft des Bescheides vorgenommen werden.

Eine besondere Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides ergeht nicht. Sollte ein Widerspruch eingelegt werden, erhalten Sie unverzüglich Nachricht.

### **Anlage**

3. Ausfertigung der Antragsunterlagen vom 20.03.2023

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Untere Wasserbehörde  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Vorstehenden Erlaubnisbescheid erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Andreas Dillenberger

**Anlage**

4. Ausfertigung der Antragsunterlagen vom 20.03.2023

- 3) 32 z.K.
- 4) sachl. und rechn. richtig  
Andreas Dillenberger
- 5) ZRS für Gebühren
- 6) Kzl. Bitte unter Laufwerk K: Wasserbuch speichern
- 7) vor Abs. a) zur Erfassung im AKSWV  
b) zum Abstempeln der Antragsunterlagen (Az. u. Datum)
- 8) nach Abs.  
a. WV zum Erhalt der Empfangsbekanntnis bzw. Zustellungsurkunde  
b. Fortschreibung der Verfahrensverwaltung  
mit Eintragung des vorläufigen Datums der Rechtskraft  
(Empfangsdatum + 1 Monat + 1 Tag)  
und Erstellung Verknüpfung zu Ordnern  
c. WV  
▪ zur Überwachung der Nebenbestimmungen
- 9) z. d. A. 323-V32-137-04 069-30471/2023  
einschl. 2. Ausfertigung der Antragsunterlagen vom 20.03.2023

Verbandsgemeinde Mendig | Marktplatz 3 | 56743 Mendig  
Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

## **E m p f a n g s b e k e n n t n i s**

zur vereinfachten Zustellung gemäß  
§ 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag des Zweckverband Zentralkläranlage Mendig auf Erteilung einer  
wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem  
ehemaligen Abwehrbrunnen an der KA Mendig**

Den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

vom 28.11.2023, Az. 323-V32-137-04 069-30471/2023

haben wir am \_\_\_\_\_ erhalten.

.....  
Unterschrift